

TE Vwgh Beschluss 2025/8/1 Ra 2023/04/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.08.2025

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E19400000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Auskunftspflicht

10/10 Datenschutz

10/10 Grundrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6

ABGB §7

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art18

DSG §1 Abs2

EURallg

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwRallg

32016R0679 DSGVO Art7

32016R0679 DSGVO Art7 Abs1

1. ABGB Art. 4 § 6 heute
2. ABGB Art. 4 § 6 gültig ab 01.01.2005

1. ABGB Art. 4 § 7 heute
2. ABGB Art. 4 § 7 gültig ab 01.01.2005

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DSGVO Art. 1 § 1 heute
2. DSGVO Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. DSGVO Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013

1. VWGG § 28 heute
2. VWGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VWGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VWGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VWGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VWGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VWGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VWGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VWGG § 34 heute
2. VWGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VWGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VWGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VWGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VWGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VWGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VWGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der Datenschutzbehörde gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2023, Zl. W274 2241166-1/16E, betreffend eine datenschutzrechtliche Angelegenheit (mitbeteiligte Partei: Wasserverband G in H, vertreten durch die Raffling Tenschert Lassl Griesbacher & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Mit Schreiben vom 29. September 2020 leitete die Revisionswerberin gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. h iVm Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO iVm § 22 Abs. 1 DSG ein amtswegiges Prüfverfahren gegen den Mitbeteiligten ein. Begründend

fürhte die Revisionswerberin darin aus, es sei ihr zur Kenntnis gelangt, dass der Mitbeteiligte „intelligente Wasserzähler“ betreibe, die kontinuierlich den Wasserdurchfluss sowie die Wassertemperatur erfassen, und diese Daten in Form von Mindest-, Mittel- und Höchstwerten täglich gespeichert würden. Die Revisionswerberin forderte den Mitbeteiligten auf, unter anderem zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen: „Welche personenbezogenen Daten werden konkret durch die intelligenten Wasserzähler verarbeitet?“ und „Auf welche konkrete Rechtsgrundlage wird die Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt?“. 1. Mit Schreiben vom 29. September 2020 leitete die Revisionswerberin gemäß Artikel 57, Absatz eins, Litera h, in Verbindung mit Artikel 58, Absatz eins, Litera b, DSGVO in Verbindung mit , Paragraph 22, Absatz eins, DSG ein amtswegiges Prüfverfahren gegen den Mitbeteiligten ein. Begründend führte die Revisionswerberin darin aus, es sei ihr zur Kenntnis gelangt, dass der Mitbeteiligte „intelligente Wasserzähler“ betreibe, die kontinuierlich den Wasserdurchfluss sowie die Wassertemperatur erfassen, und diese Daten in Form von Mindest-, Mittel- und Höchstwerten täglich gespeichert würden. Die Revisionswerberin forderte den Mitbeteiligten auf, unter anderem zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen: „Welche personenbezogenen Daten werden konkret durch die intelligenten Wasserzähler verarbeitet?“ und „Auf welche konkrete Rechtsgrundlage wird die Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt?“.

2

2. Nach entsprechender Stellungnahme des Mitbeteiligten sprach die Revisionswerberin mit Bescheid vom 8. Februar 2021 aus, dass das amtswegige Prüfverfahren berechtigt gewesen sei, stellte ferner fest, dass die Datenverarbeitung durch intelligente Wasserzähler des Typus MULTICAL 21 bzw. vergleichbare Typen unrechtmäßig sei (Spruchpunkt 1.), und untersagte dem Mitbeteiligten als dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen die Datenverarbeitung durch intelligente Wasserzähler mit sofortiger Wirkung (Spruchpunkt 2.).

3

3. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten statt und behob den bekämpften Bescheid ersatzlos. Die Revision erklärte das BVwG für nicht zulässig.

4

Das BVwG stellte - im Wesentlichen - folgenden Sachverhalt fest:

5

Der Mitbeteiligte sei ein Verband gemäß des 10. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959. Er umfasse sechs bestimmte Gemeinden und versorge 23.700 Einwohner (bei 7.419 Hausanschluss-Leitungen/Wasserzählern) mit Kaltwasser. Der Mitbeteiligte schließe mit den Endkunden (zumeist Liegenschaftseigentümern) Wasserlieferungsverträge. Die Zwecke des Verbandes seien laut eigener Satzung unter anderem der Schutz von Wasservorkommen sowie die Errichtung, Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter und sonstiger Verbandsanlagen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Erfassung und informativen Abrechnung des Wasserverbrauches, zur Messung des Wasserverbrauches in Haushalten, Wohnblocks und Gewerbebauten als auch zur raschen Erkennung von Leckagen, Rohrbrüchen, Rückflüssen und anderen Unregelmäßigkeiten, wie Manipulationsversuchen, könne der Mitbeteiligte - gemäß der Wasserlieferungsverträge - die zur Verfügung gestellte Wassermenge mittels intelligenten Messsystemen/-vorrichtungen ermitteln. Die diesbezügliche Produktart werde vom Mitbeteiligten bestimmt. Der Mitbeteiligte habe sich 2017 dafür entschieden, das Gerät MULTICAL 21 als (neue) Wasserzähler bei seinen Endkunden einzubauen. Dieser Einbau sei Ende 2020 abgeschlossen gewesen. Die erste anlassbezogene Auslesung habe im Jänner 2021 stattgefunden. Das Gerät MULTICAL 21 speichere unter anderem das Wasservolumen, die Temperatur des Wassers, das Mindest- und Maximalvolumen des Durchflusses sowie Infocodes (z.B. wenn ein Rückfluss bestehe). Die Auslesung erfolge durch das Unternehmen K. Zwischen dem Mitbeteiligten und dem Unternehmen K bestehe eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Am Ende einer „Auslesetour“ erfolge der Datenexport in das Abrechnungssystem des Mitbeteiligten. Der Mitbeteiligte sei ein Verband gemäß des 10. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959. Er umfasse sechs bestimmte Gemeinden und versorge 23.700 Einwohner (bei 7.419 Hausanschluss-Leitungen/Wasserzählern) mit Kaltwasser. Der Mitbeteiligte schließe mit den Endkunden (zumeist Liegenschaftseigentümern) Wasserlieferungsverträge. Die Zwecke des Verbandes seien laut eigener Satzung unter anderem der Schutz von Wasservorkommen sowie die Errichtung, Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter und sonstiger Verbandsanlagen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Erfassung und informativen Abrechnung des Wasserverbrauches, zur Messung des Wasserverbrauches in Haushalten, Wohnblocks und Gewerbebauten als auch zur raschen Erkennung von Leckagen, Rohrbrüchen, Rückflüssen und

anderen Unregelmäßigkeiten, wie Manipulationsversuchen, könne der Mitbeteiligte - gemäß der Wasserlieferungsverträge - die zur Verfügung gestellte Wassermenge mittels intelligenten Messsystemen/-vorrichtungen ermitteln. Die diesbezügliche Produktart werde vom Mitbeteiligten bestimmt. Der Mitbeteiligte habe sich 2017 dafür entschieden, das Gerät MULTICAL 21 als (neue) Wasserzähler bei seinen Endkunden einzubauen. Dieser Einbau sei Ende 2020 abgeschlossen gewesen. Die erste anlassbezogene Auslesung habe im Jänner 2021 stattgefunden. Das Gerät MULTICAL 21 speichere unter anderem das Wasservolumen, die Temperatur des Wassers, das Mindest- und Maximalvolumen des Durchflusses sowie Infocodes (z.B. wenn ein Rückfluss bestehe). Die Auslesung erfolge durch das Unternehmen K. Zwischen dem Mitbeteiligten und dem Unternehmen K bestehe eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28, DSGVO. Am Ende einer „Auslesetour“ erfolge der Datenexport in das Abrechnungssystem des Mitbeteiligten.

6

Der Mitbeteiligte, der unter anderem auch die Namen, Adressen sowie teilweise Kontaktdaten seiner Vertragspartner verarbeite, sei in weiterer Folge an alle Endkunden herangetreten. Er habe diese jeweils schriftlich aufgefordert, entweder eine Einwilligungserklärung zur Verwendung des (neu installierten) intelligenten Wasserzählers zu unterfertigen oder sonst den Austausch dieses Gerätes zu verlangen; diesen Schreiben seien (jedes Mal) folgende Dokumente beigegeben gewesen: „Einwilligungserklärung zur Verwendung von intelligenten Wasserzählern“, „Information und Bedingungen der Datenverarbeitung durch intelligente Wasserzähler“ sowie die „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz [des Mitbeteiligten]“. Auch auf der Website des Mitbeteiligten werde entsprechende Einwilligungserklärung bereitgehalten. Insgesamt 42 Endkunden hätten ausdrücklich einen Zähler ohne Fernübertragung (somit einen Rückbau), verlangt, woraufhin bei diesen Kunden ein Wasserzähler ohne Fernübertragung eingebaut worden sei. Betreffend 688 Endkunden sei keinerlei Reaktion erfolgt. Der Mitbeteiligte sei diesbezüglich jederzeit zu einem kostenfreien Austausch des Wasserzählers bereit. Im Fall des Kontakts mit Endkunden sollten diese auf einen etwaigen „Rückbauwunsch“ angesprochen werden.

7

Das BVwG würdige diesen Sachverhalt - im Wesentlichen - rechtlich wie folgt:

8

Die vom Mitbeteiligten mittels - oben näher dargestellten - intelligenten Wasserzählern erhobenen Verbrauchsdaten stünden jeweils mit einem Wasseranschluss und somit mit einem Vertragspartner in Verbindung. Angesichts des bloßen Erfordernisses der Identifizierbarkeit der Betroffenen sei diesbezüglich vom Vorliegen personenbezogener Daten auszugehen. Behörde iSd § 1 Abs. 2 DSG sei funktionell zu verstehen. Auch Selbstverwaltungskörper und alle Stellen der Hoheitsverwaltung, die dem Legalitätsprinzip des B-VG unterlägen, seien hiervon erfasst. Wasserverbände seien Körperschaften des öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungsträger mit Behördenqualität. Entgegen der im zu Grunde liegenden Bescheid geäußerten Rechtsansicht der Revisionswerberin bedürfe der Mitbeteiligte, als Behörde iSd § 1 Abs. 2 DSG, für die Verwendung der erhobenen Daten keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage iSd § 1 Abs. 2 DSG, insofern die Betroffenen ihre Zustimmung für entsprechende Datenverarbeitung wirksam erteilt hätten. Die vom Mitbeteiligten mittels - oben näher dargestellten - intelligenten Wasserzählern erhobenen Verbrauchsdaten stünden jeweils mit einem Wasseranschluss und somit mit einem Vertragspartner in Verbindung. Angesichts des bloßen Erfordernisses der Identifizierbarkeit der Betroffenen sei diesbezüglich vom Vorliegen personenbezogener Daten auszugehen. Behörde iSd Paragraph eins, Absatz 2, DSG sei funktionell zu verstehen. Auch Selbstverwaltungskörper und alle Stellen der Hoheitsverwaltung, die dem Legalitätsprinzip des B-VG unterlägen, seien hiervon erfasst. Wasserverbände seien Körperschaften des öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungsträger mit Behördenqualität. Entgegen der im zu Grunde liegenden Bescheid geäußerten Rechtsansicht der Revisionswerberin bedürfe der Mitbeteiligte, als Behörde iSd Paragraph eins, Absatz 2, DSG, für die Verwendung der erhobenen Daten keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage iSd Paragraph eins, Absatz 2, DSG, insofern die Betroffenen ihre Zustimmung für entsprechende Datenverarbeitung wirksam erteilt hätten.

9

Zwar bedürfe es grundsätzlich der Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung vor Beginn der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, es sei gegenständlich jedoch nicht die Rechtmäßigkeit einer konkreten Datenverarbeitung zu beurteilen, sondern die Rechtmäßigkeit der von der Revisionswerberin verhängten Aufsichtsmaßnahme gemäß Art. 58 DSGVO, also einer dauerhaften, generellen Untersagung der Datenverarbeitung durch besagte intelligente Wasserzähler. Diese Prüfung habe aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der

verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Mitbeteiligte habe gegenüber seinen Vertragspartnern bzw. Endkunden zwischenzeitlich Informationsmaßnahmen gesetzt, die diese in die Lage versetzten, datenschutzrechtlich wirksame Einwilligungen zur Verwendung des intelligenten Wasserzählers MULTICAL 21 zu erteilen. Der Mitbeteiligte habe insbesondere mit einem näher bezeichneten Schreiben an seine Endkunden für diese ausreichend erkennbar gemacht, dass der Einbau des Gerätes MULTICAL 21 datenschutzrechtlich einer Einwilligungserklärung bedürfe. Diesem Schreiben sei auch eine deutliche und verständliche, in Schriftgröße angegebene Widerrufserklärung der Einwilligungserklärung angeschlossen gewesen. Der Auffassung der Revisionswerberin, die Gewährung einer Wassergutschrift in Höhe von 1.000 Litern für jene Endkunden, die in die Verwendung des Gerätes MULTICAL 21 einwilligten, stelle einen Nachteil für die anderen - keine entsprechende Einwilligung erteilenden - Endkunden dar, werde nicht gefolgt. Es sei nicht ersichtlich, dass jene Endkunden, die keine Einwilligungserklärung erteilten, gemessen am Wasserbezugsvertrag Nachteile erlitten. Der Umstand, dass diesen Endkunden der Vorteil der Wassergutschrift nicht zukomme, komme nicht einem Nachteil iS einschlägiger Rechtsprechung gleich. Zudem seien keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass das Gerät MULTICAL 21 generell gravierende datenschutzrechtliche Bedenken technischer Natur aufwiese, weil es weit über den einsatzspezifischen Nutzen hinaus Daten erheben, verarbeiten und/oder speichern würde. Zwar bedürfe es grundsätzlich der Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung vor Beginn der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, es sei gegenständlich jedoch nicht die Rechtmäßigkeit einer konkreten Datenverarbeitung zu beurteilen, sondern die Rechtmäßigkeit der von der Revisionswerberin verhängten Aufsichtsmaßnahme gemäß Artikel 58, DSGVO, also einer dauerhaften, generellen Untersagung der Datenverarbeitung durch besagte intelligente Wasserzähler. Diese Prüfung habe aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Mitbeteiligte habe gegenüber seinen Vertragspartnern bzw. Endkunden zwischenzeitlich Informationsmaßnahmen gesetzt, die diese in die Lage versetzten, datenschutzrechtlich wirksame Einwilligungen zur Verwendung des intelligenten Wasserzählers MULTICAL 21 zu erteilen. Der Mitbeteiligte habe insbesondere mit einem näher bezeichneten Schreiben an seine Endkunden für diese ausreichend erkennbar gemacht, dass der Einbau des Gerätes MULTICAL 21 datenschutzrechtlich einer Einwilligungserklärung bedürfe. Diesem Schreiben sei auch eine deutliche und verständliche, in Schriftgröße angegebene Widerrufserklärung der Einwilligungserklärung angeschlossen gewesen. Der Auffassung der Revisionswerberin, die Gewährung einer Wassergutschrift in Höhe von 1.000 Litern für jene Endkunden, die in die Verwendung des Gerätes MULTICAL 21 einwilligten, stelle einen Nachteil für die anderen - keine entsprechende Einwilligung erteilenden - Endkunden dar, werde nicht gefolgt. Es sei nicht ersichtlich, dass jene Endkunden, die keine Einwilligungserklärung erteilten, gemessen am Wasserbezugsvertrag Nachteile erlitten. Der Umstand, dass diesen Endkunden der Vorteil der Wassergutschrift nicht zukomme, komme nicht einem Nachteil iS einschlägiger Rechtsprechung gleich. Zudem seien keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass das Gerät MULTICAL 21 generell gravierende datenschutzrechtliche Bedenken technischer Natur aufwiese, weil es weit über den einsatzspezifischen Nutzen hinaus Daten erheben, verarbeiten und/oder speichern würde.

10

Im Ergebnis liege sohin keine Sachlage (mehr) vor, die eine Abhilfe im Sinne des Art. 58 DSGVO generell und insbesondere iSd Abs. 2 lit. f leg. cit. erfordere, weswegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids ersatzlos zu beheben sei. Gleiches gelte für Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheids, weil gemäß näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im amtswegigen Prüfungsverfahren kein Abspruch in Form einer Feststellung der anlassgebenden Rechtsverletzung erforderlich und zulässig sei. Im Ergebnis liege sohin keine Sachlage (mehr) vor, die eine Abhilfe im Sinne des Artikel 58, DSGVO generell und insbesondere iSd Absatz 2, Litera f, leg. cit. erfordere, weswegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids ersatzlos zu beheben sei. Gleiches gelte für Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheids, weil gemäß näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im amtswegigen Prüfungsverfahren kein Abspruch in Form einer Feststellung der anlassgebenden Rechtsverletzung erforderlich und zulässig sei.

11

4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision der Revisionswerberin.

12

5.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 5.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

13

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

14

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

15

5.2. Die Revisionswerberin bringt zur Zulässigkeit ihrer Revision vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, „ob ein Verantwortlicher des öffentlichen Bereiches iSd § 1 DSG (hier: [der Mitbeteiligte]) bei einer - grundsätzlich - im öffentlichen Interesse liegenden Datenverarbeitung (hier: Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung) einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz (hier: durch den Einsatz intelligenter Wasserzähler) auf die Einwilligung der betroffenen Person stützen kann (§ 1 Abs. 2 erster Halbsatz DSG) oder ob jedenfalls eine gesetzliche Grundlage für eine Datenverarbeitung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz DSG iVm Art. 18 B-VG).“ Unter der Prämisse, „dass eine Behörde iSd § 1 DSG sich auf die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 DSG bzw. die Einwilligung nach Art. 7 DSGVO der betroffenen Personen für eine Datenverarbeitung stützen kann“, fehle es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, „welche Kriterien für die Beurteilung der Gültigkeit einer Einwilligung gegenüber einer Behörde iSd § 1 DSG heranzuziehen sind.“ 5.2. Die Revisionswerberin bringt zur Zulässigkeit ihrer Revision vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, „ob ein Verantwortlicher des öffentlichen Bereiches iSd Paragraph eins, DSG (hier: [der Mitbeteiligte]) bei einer - grundsätzlich - im öffentlichen Interesse liegenden Datenverarbeitung (hier: Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung) einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz (hier: durch den Einsatz intelligenter Wasserzähler) auf die Einwilligung der betroffenen Person stützen kann (Paragraph eins, Absatz 2, erster Halbsatz DSG) oder ob jedenfalls eine gesetzliche Grundlage für eine Datenverarbeitung erforderlich ist (Paragraph eins, Absatz 2, zweiter Halbsatz DSG in Verbindung mit , Artikel 18, B-VG).“ Unter der Prämisse, „dass eine Behörde iSd Paragraph eins, DSG sich auf die Zustimmung nach Paragraph eins, Absatz 2, DSG bzw. die Einwilligung nach Artikel 7, DSGVO der betroffenen Personen für eine Datenverarbeitung stützen kann“, fehle es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, „welche Kriterien für die Beurteilung der Gültigkeit einer Einwilligung gegenüber einer Behörde iSd Paragraph eins, DSG heranzuziehen sind.“

16

5.3. Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor; das selbst dann, wenn zu einer Frage der Auslegung der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2018/08/0188, sowie auch 16.1.2025, Ra 2023/04/0269, jeweils mwN). 5.3. Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor; das selbst dann, wenn zu einer Frage der Auslegung der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist vergleiche , VwGH 27.8.2019, Ra 2018/08/0188, sowie auch 16.1.2025, Ra 2023/04/0269, jeweils mwN).

17

Ein solcher Fall liegt hier vor: Gemäß § 1 Abs. 2 DSG sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Ein solcher Fall liegt hier vor: Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, DSG sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, genannten Gründen notwendig sind.

18

Die Bindung der Verwaltung an die Gesetze nach Art. 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter „korrigierender Auslegungsmethoden“ (vgl. VfGH 20.6.2023, Ro 2022/06/0014, Rn. 21, mwN). Die Bindung der Verwaltung an die Gesetze nach Artikel 18, B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter „korrigierender Auslegungsmethoden“ vergleiche , VfGH 20.6.2023, Ro 2022/06/0014, Rn. 21, mwN).

19

Der Ausnahmetatbestand des Vorliegens eines lebenswichtigen Interesses bzw. der Zustimmung der betroffenen Person ist jeweils den im zweiten Halbsatz des § 1 Abs. 2 DSG genannten Erfordernissen zur Rechtfertigung einer datenschutzrechtlichen Beschränkung vorangestellt. Es ist daher bereits bei sprachlicher bzw. grammatikalischer Betrachtung dieser Bestimmung klar und eindeutig, dass eine Beschränkung des Anspruchs auf Geheimhaltung nur insoweit, als ein Betroffener nicht (bereits) seine Zustimmung zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten erteilt hat (oder die entsprechende Verwendung in seinem lebenswichtigen Interesse ist), einer gesetzlichen Grundlage im Fall eines behördlichen Eingriffes bedarf (vgl. auch VfGH 29.11.2017, G 223/2016, Rn. 132). Insbesondere in Verbindung mit den lebenswichtigen Interessen, die als Rechtfertigungstatbestand für den Eingriff in einem Zug mit der Zustimmung des Betroffenen genannt werden, ist die von der Revisionswerberin angedachte Auslegung, es bedürfe jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage für den datenschutzrechtlichen Eingriff durch eine Behörde, von vornherein auszuschließen, weil bei dieser Interpretation der Bestimmung selbst ein lebenswichtiges Interesse des Betroffenen keine Rechtfertigung für einen Eingriff darstellen würde, wenn keine gesetzliche Grundlage für das konkrete Handeln der Behörde bestünde. Dies würde im Ergebnis zu einer - undenkbaren - Prävalierung der datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteressen im Verhältnis zu lebenswichtigen Interessen führen. Der im ersten Halbsatz normierte Ausnahmetatbestand der Zustimmung kann aber keine anderen Konsequenzen nach sich ziehen als jener der lebenswichtigen Interessen. Der Ausnahmetatbestand des Vorliegens eines lebenswichtigen Interesses bzw. der Zustimmung der betroffenen Person ist jeweils den im zweiten Halbsatz des Paragraph eins, Absatz 2, DSG genannten Erfordernissen zur Rechtfertigung einer datenschutzrechtlichen Beschränkung vorangestellt. Es ist daher bereits bei sprachlicher bzw. grammatikalischer Betrachtung dieser Bestimmung klar und eindeutig, dass eine Beschränkung des Anspruchs auf Geheimhaltung nur insoweit, als ein Betroffener nicht (bereits) seine Zustimmung zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten erteilt hat (oder die entsprechende Verwendung in seinem lebenswichtigen Interesse ist), einer gesetzlichen Grundlage im Fall eines behördlichen Eingriffes bedarf vergleiche , auch VfGH 29.11.2017, G 223 aus 2016,, Rn. 132). Insbesondere in Verbindung mit den lebenswichtigen Interessen, die als Rechtfertigungstatbestand für den Eingriff in einem Zug mit der Zustimmung des Betroffenen genannt werden, ist die von der Revisionswerberin angedachte Auslegung, es bedürfe jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage für den datenschutzrechtlichen Eingriff durch eine Behörde, von vornherein auszuschließen, weil bei dieser Interpretation der Bestimmung selbst ein lebenswichtiges Interesse des Betroffenen keine Rechtfertigung für einen Eingriff darstellen würde, wenn keine gesetzliche Grundlage für das konkrete Handeln der Behörde bestünde. Dies

würde im Ergebnis zu einer - undenkbaren - Prävalierung der datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteressen im Verhältnis zu lebenswichtigen Interessen führen. Der im ersten Halbsatz normierte Ausnahmetatbestand der Zustimmung kann aber keine anderen Konsequenzen nach sich ziehen als jener der lebenswichtigen Interessen.

20

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern es fallbezogen einer weiteren Klärung der Rechtslage durch den Verwaltungsgerichtshof bedürfte.

21

5.4. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Ob der klaren rechtlichen Anordnung des Art. 7 DSGVO zu den Bedingungen für eine Einwilligung im Einzelfall entsprochen wird, ist anhand der konkret maßgeblichen Umstände zu prüfen. Eine im Einzelfall vorgenommene rechtliche Beurteilung kann nur dann die Zulässigkeit einer Revision begründen, wenn dies wegen einer krassen Fehlbeurteilung der einzelfallbezogenen Umstände durch das Verwaltungsgericht aus Gründen der Rechtssicherheit geboten ist (vgl. dazu VwGH 16.1.2025, Ra 2024/04/0424).

5.4. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Artikel 7, Absatz eins, DSGVO). Ob der klaren rechtlichen Anordnung des Artikel 7, DSGVO zu den Bedingungen für eine Einwilligung im Einzelfall entsprochen wird, ist anhand der konkret maßgeblichen Umstände zu prüfen. Eine im Einzelfall vorgenommene rechtliche Beurteilung kann nur dann die Zulässigkeit einer Revision begründen, wenn dies wegen einer krassen Fehlbeurteilung der einzelfallbezogenen Umstände durch das Verwaltungsgericht aus Gründen der Rechtssicherheit geboten ist vergleiche , dazu VwGH 16.1.2025, Ra 2024/04/0424).

22

Dass dem BVwG bei der rechtlichen Beurteilung der Frage der Rechtswirksamkeit der fallbezogenen Einwilligungen, die das BVwG ausgehend von detaillierten Sachverhaltsfeststellungen vorgenommen hat, eine derartige Fehlbeurteilung der einzelfallbezogenen Umstände - im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der ausgeübten Befugnisse gemäß Art. 58 DSGVO - unterlaufen wäre, vermag die Revisionswerberin nicht aufzuzeigen.

Dass dem BVwG bei der rechtlichen Beurteilung der Frage der Rechtswirksamkeit der fallbezogenen Einwilligungen, die das BVwG ausgehend von detaillierten Sachverhaltsfeststellungen vorgenommen hat, eine derartige Fehlbeurteilung der einzelfallbezogenen Umstände - im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der ausgeübten Befugnisse gemäß Artikel 58, DSGVO - unterlaufen wäre, vermag die Revisionswerberin nicht aufzuzeigen.

23

Vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, dass es einer weiteren Klärung der Rechtslage durch den Verwaltungsgerichtshof bedürfte.

24

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 1. August 2025

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023040058.L00

Im RIS seit

02.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at